

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Zeichen gegen Mobbing“ und hat seinen Sitz in Gronau (Leine).
2. Der Verein wurde am 01.08.2017 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen: Registerblatt VR 201195.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung von Erziehung und Bildung, die Hilfe für Betroffene von Straftaten, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements sowie die Demokratieförderung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Projekte zur Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention im Bereich von Gewalt und Mobbing an Schulen und anderen Einrichtungen zur Vorbeugung von kontraproduktiven Demokratieerfahrungen im Rahmen von Mobbing-Prozessen;
  - Projekte zur Stärkung der Selbstwirksamkeit sowie der sozialen Kompetenzen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
  - Bildungs- und Aufklärungsarbeit im Rahmen von Web- und Social-Media-Auftritten, Beratungen, Workshops, Seminaren und Vorträgen;
  - Vermittlung demokratischer Werte im öffentlichen Raum;
  - Hilfe für Betroffene von strafbaren Mobbinghandlungen und für sonstige beteiligte Personen wie beispielsweise Eltern und Lehrkräfte;
  - Vernetzung und Unterstützung von Menschen, die einen eigenen Beitrag für ein besseres gesellschaftliches Miteinander leisten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG angemessen vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids unter Einhaltung der Textform beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Textform und einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Ende eines Monats.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt und der Vorstand den Beitrag nicht stundet oder erlässt;
  - den Verein geschädigt oder sonst schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat;
  - einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschließung ist dem Mitglied unter Einhaltung der Textform mitzuteilen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die folgende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;

- Entlastung des Vorstands;
  - Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfenden;
  - Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
  4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ausschließlich Mitglieder, die nicht unter gewöhnlichen Umständen auf diesem Wege erreicht werden können, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Werktag.
  5. Versammlungsleitende Person ist grundsätzlich die:der Sprecher:in des Vorstands. Sofern dies nicht möglich ist, ist zu Beginn der Versammlung eine versammlungsleitende Person zu wählen.
  6. Bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung – nicht jedoch Satzungsänderungen – beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die versammlungsleitende Person entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
  7. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder auch ohne physische Präsenz an einer Mitgliederversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise mittels Fernkommunikationsmitteln ausüben können. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand und macht sie mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt.
  8. Für die Dauer und Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleitung.
  9. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Eine protokollführende Person wird von der versammlungsleitenden Person bestimmt. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen einer Frist von drei Monaten zuzustellen.
  10. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Vorstand zugelassen werden.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

1. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. In Vereinsämter können Mitglieder gewählt werden, sofern sie geschäftsfähig sind.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abstimmungsart bestimmt die versammlungsleitende Person. Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme der versammlungsleitenden Person; bei geheimen Wahlen entscheidet das Los.
4. Das Stimmrecht kann unter Einhaltung der Textform durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
5. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder ihre Stimmen, auch ohne physisch an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, mittels Fernkommunikationsmitteln abgeben dürfen. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand und macht sie mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt.
6. Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von fünf Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmen, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, die allein vertretungsberechtigt sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird umfassend von bis zu zwölf Beisitzer:innen unterstützt. Beisitzer:innen sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.
3. Ein neuer Vorstand ist dann bestellt, wenn er gewählt wurde und er die Wahl angenommen hat. Die Annahme kann ersetzt werden durch eine unter Einhaltung der Textform vorher erklärte Bereitschaft, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Ein:e Sprecher:in des Vorstands wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.
5. Die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds ist aus wichtigem Grund mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der:des Ausgeschiedenen. Scheidet ein:e Beisitzer:in während der Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der:des Ausgeschiedenen wählen.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann insbesondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts;
  - Entscheidung über Aufnahme und Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
  - Abschluss und Kündigung von Verträgen.
9. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch eines der Vorstandsmitglieder in Textform – auch in Eilfällen – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 48 Stunden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Interessierte können zugelassen werden.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Sprecher:in des Vorstands. Sofern dies nicht möglich ist, entscheidet das Los.
11. Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 48 Stunden zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmen, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorstand eingehen, gelten als Enthaltungen.
12. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine geschäftsführende Person i. S. d. § 30 BGB bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§10 Kassenprüfung**

Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei kassenprüfende Personen sowie zwei stellvertretende kassenprüfende Personen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die kassenprüfenden Personen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die kassenprüfenden Personen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf eine Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort per E-Mail mitgeteilt werden.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und erstellten Protokolle sind von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf eine Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Gewaltprävention oder -intervention zu verwenden hat.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde im ersten Entwurf in der Gründungsversammlung vom 02.07.2017 verabschiedet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2023 geändert.